

**Richtlinien der Gemeinde Kranenburg**  
**zur Förderung des Erwerbs von Altbauten**  
**(„Jung kauft Alt - junge Leute kaufen alte Häuser“)**

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung der Gemeinde Kranenburg zu erleichtern, fördert die Gemeinde Kranenburg nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach den folgenden Bestimmungen:

**1 Allgemeines**

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Richtlinie ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Kranenburg, das mindestens 35 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Ehe - bzw. Lebenspartner können den Förderbetrag zusammen beantragen. Mit Antragsstellung müssen die Richtlinien anerkannt werden.
- 1.3 Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Haushaltseinkommen maximal 60.000,00 Euro plus 15.000,00 € für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, welches zum Antragszeitpunkt im inländischen Haushalt des/der Anspruchsberechtigten gemeldet ist, beträgt. Als Haushaltseinkommen gilt das zu versteuernde Einkommen des/r Antragsstellers/in und des/r Ehe- oder Lebenspartner/in beziehungsweise des/r Partners/in aus eheähnlicher Gemeinschaft.
- 1.4 Die Förderung nach Ziffer 2 kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Es werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 15.000,00 €/Jahr bereitgestellt. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Der Rat der Gemeinde Kranenburg kann durch Beschluss die Förderrichtlinie jederzeit außer Kraft setzen.
- 1.6 Der/die Zuschussempfänger/in ist verpflichtet, die Fördermittel ganz oder teilweise zurück zu erstatten, wenn der Antrag vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben enthält, oder wenn die Richtlinien nicht beachtet, oder gegen sie verstoßen worden sind.
- 1.7 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Gemeindeverwaltung. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Kranenburg berücksichtigt.

## **2 Einmalige Förderung für Bauzustandsgutachten**

- 2.1 Für die Erstellung eines Bauzustandsgutachtens unter Berücksichtigung energetischer Gesichtspunkte gewährt die Gemeinde Kranenburg auf Antrag einen einmaligen Zuschuss.
- 2.2 Der Höchstbetrag der einmaligen Förderung beträgt 1.500,00 Euro pro Altbau.
- 2.3 Die Förderung eines Bauzustandsbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Bauzustandsgutachten für das entsprechend zu fördernde Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigte/n Person/en das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat/haben.
- 2.4 Bei Antragsstellung ist der Gemeinde Kranenburg die schriftliche Einverständniserklärung des/r Altbaueigentümer/s/in vorzulegen.
- 2.5 Das Bauzustandsgutachten muss von einem/r Architekten/in oder anerkannten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.6 Der/die Fördergeldempfänger, der/die Sachverständige oder Architekt/in und der/die Eigentümer/in müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Bauzustandsgutachtens durch die Gemeinde Kranenburg in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
- 2.7 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Bauzustandsgutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

## **5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.10.2022 in Kraft.